

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 27.01.2023 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“).
Bezeichnung: „Nachrangdarlehen_Blue_Energy_Group_AG_6,25%_2023_2030“

2. Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit

Blue Energy Group AG (Nachrangdarlehensnehmer, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Daimlerstraße 31, 89250 Senden, <https://blue-energy-group.de>, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Memmingen unter HRB 20259. Geschäftstätigkeit ist die Entwicklung, die Planung, die Fertigung, der Vertrieb, der Betrieb, die Installation sowie Wartung und Instandhaltung von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien zur effizienten Gewinnung elektrischer und thermischer Energie und das Erbringen von Service-Dienstleistungen an derartigen Anlagen. Gegenstand des Unternehmens ist außerdem die Herstellung von Brennstoffen zur Verwendung in eigenen Energieerzeugungsanlagen zum Verkauf an fremde Dritte.

Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

1. www.oeko-zinsen.de, betrieben durch die Öko-Zinsen GmbH, („Internet-Dienstleistungsplattform 1“, „Plattform 1“ und „Plattformbetreiber 1“), Otto-Heilmann-Straße 17, 82031 Grünwald, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 275909.

2. www.moneywell.de, betrieben durch die Moneywell GmbH, („Internet-Dienstleistungsplattform 2“, „Plattform 2“ und „Plattformbetreiber 2“), Erlenstegenstraße 40, 90491 Nürnberg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 34469.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt

Anlagestrategie ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Finanzierung seines Unternehmens, d.h. die Umsetzung eines Investitionsvorhabens („Vorhabens“) zu ermöglichen, wie es näher im Absatz zum Anlageobjekt beschrieben ist (s.u. Ziffer 3 Anlageobjekt). Der Emittent ist in der Erneuerbare-Energien-Branche tätig. Der Emittent ist Eigentümer zweier Energieparks. In einem Energiepark (Pellet-Fabrik), am Standort Auf dem Hang 3, 34454 Bad Arolsen, werden seit 2015 circa 65.000 Tonnen Holzpellets pro Jahr produziert. Ein weiterer Energiepark (Biomasse-Heizkraftwerk), am Standort Daimlerstraße 31, 89250 Senden, wurde 2012 errichtet und 2019 bis 2022 grundlegend neukonzipiert. Dieser Energiepark ist noch nicht wieder in Betrieb, befindet sich aber in einem sehr guten Zustand. Die für den Betrieb des Biomasse-Heizkraftwerks benötigte Biomasse stammt aus Sägewerksnebenprodukten, Waldrestholz sowie Holz aus der Landschaftspflege, die der Emittent von regionalen Lieferanten bezieht. Es bestehen bereits Verträge zur Abnahme der Holzpellets (Laufzeit bis zum 31.03.206) und zur Lieferung der erzeugten Wärme (Laufzeit bis zum 31.12.2032). Zudem wird der erzeugte Strom nach dem erneuerbare Energien Gesetz (EEG) in das öffentliche Netz eingespeist. In einem weiteren Energiepark (Pellet-Fabrik), am Standort Fabrikweg, 95706 Schirnding, den der Emittent als Dienstleister betreibt, sollen ab März 2023 circa 20.000 Tonnen Holzpellets pro Jahr produziert werden. Der Dienstleistungsvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Weitere Verträge mit Abnehmern von Holzpellets oder der erzeugten Wärme bestehen nicht. Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) können durch die Gewährung von Nachrangdarlehen in die Entwicklung und die Expansion der Geschäftstätigkeit des Emittenten investieren.

Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. insbesondere mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen.

Anlageobjekt ist es, die „Nettoeinnahmen“ dieser Finanzierung (d.h. das tatsächlich eingeworbene Nachrangdarlehenskapital abzüglich der Transaktionskosten i.H.v. 10 % des Emissionsvolumens (s.u. Ziffer 9. Kosten und Provisionen) wie folgt zur Umsetzung des Vorhabens zu verwenden: Der Emittent möchte den Nettoemissionserlös dafür nutzen, um Liquiditätsreserven aufzubauen und das Drittgeschäft mit dem „Blue Energy Cube“ zu finanzieren. Beim „Blue Energy Cube“ handelt es sich um ein Biomasse-Heizkraftwerk, ausgeführt als Gaserzeugungsanlage inklusive Blockheizkraftwerk des Herstellers Blue Energy Group AG. Ein solches Biomasse-Heizkraftwerk soll am Standort Bad Arolsen, Auf dem Hagen 3, 34454 Bad Arolsen, Deutschland (Heizkraftwerk des Typs „Cube 2.0, 2 MW elektrische Gesamtleistung und 2,5 MW thermische Gesamtleistung) und am Standort Senden, Daimlerstraße 31, 89250 Senden, Deutschland (Heizkraftwerk des Typs Cube 4.0, 4 MW elektrische Gesamtleistung und 5 MW thermische Gesamtleistung) errichtet werden. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen für beide Standorte bereits vor. Von den Nettoeinnahmen dieser Finanzierung sollen 5% (EUR 270.000,00) genutzt werden, um Liquiditätsreserven auszubauen. Weitere 37,5% (EUR 2.025.000,00) sollen für die Errichtung des „Blue Energy Cubes“ am Standort Bad Arolsen und 57,5 % (EUR 3.105.000,00) für die Errichtung des „Blue Energy Cubes“ am Standort Senden verwendet werden. Beide Projekte befinden sich derzeit in der Entwicklungsphase. Hierzu werden mit den Rohstofflieferanten Vertragsverhandlungen geführt. Die technische Ausführungsplanung ist bereits fortgeschritten. Da der Blue Energy Cube vom Emittenten selbst hergestellt und errichtet wird, kann mit der Errichtung nach Abschluss der Rohstofflieferungsverträge begonnen werden. Der Emittent führt mit den Genehmigungsbehörden bereits Gespräche hinsichtlich der Beantragung der für die Errichtung der Anlagen notwendigen Baugenehmigungen. Die Baugenehmigungen wird der Emittent bei Abschluss der Planung beantragen. Es bestehen noch keine abgeschlossenen Verträge mit Rohstofflieferanten oder mit möglichen Abnehmern der durch die Blue Energy Cubes zu erzeugenden Wärme.

Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach Umsetzung des Investitionsvorhabens als Einnahmen aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Der durch den Emittenten produzierte Strom und die Wärme sollen verkauft werden. Mit den hieraus generierten Erlösen sollen die Zins- und Rückzahlungsansprüche bedient werden.

Die Nettoeinnahmen reichen zur Umsetzung des Vorhabens aus, falls das Funding-Limit (s.u. Ziffer 6) erreicht wird. Wird das Funding-Limit nicht erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch zusätzliche Eigenmittel und außerdem zusätzlich aufzunehmendes Fremdkapital decken und das Vorhaben gleichwohl umsetzen. Dementsprechend beträgt das Verhältnis von Eigen- zu Fremdmitteln in Bezug auf das Vorhaben bei Erreichen des Funding-Limits 0 % zu 100 %. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts betragen EUR 5.400.000,00. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens zu verwenden.

4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Anlegers) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.2030 („Rückzahlungstag“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht erstmalig 48 Monate vor dem Rückzahlungstag ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres ausgeübt werden kann („ordentliches Kündigungsrecht“). Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Die Zeichnung der Nachrangdarlehensverträge wird ausschließlich über die in Ziffer 2 angeführten Internet-Dienstleistungsplattformen angeboten. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von 2 Wochen ab Vertragsabschluss auf das Konto des Darlehensnehmers einzahlt.

Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch, eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurück zu erhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Konto des Darlehensnehmers einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag bzw. dem Tag der Wirksamkeit einer Kündigung verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 6,25% p.a.

Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode, tagesgenau) berechnet und sind halbjährlich nachschüssig fällig. Die Tilgung erfolgt endfällig zum 31.12.2030.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung sind die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags und der bis zur Wirksamkeit der Kündigung angefallenen Zinsen am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig.

5. Risiken

Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

Maximalrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

Geschäftsrisiko des Emittenten

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe die Nettoerlöse aus der Vermögensanlage verbraucht sind).

Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen.

Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der Umsetzung des Vorhabens können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der Umsetzung des Vorhabens im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Vertragspartnern des Nachrangdarlehensnehmers. Verschiedene Faktoren wie insbesondere Nachfrage- und Absatzrückgang, Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite, insbesondere hinsichtlich der benötigten Biomasse in Form von Waldholzresten und Abfallprodukten aus der Landschaftspflege, politische Veränderungen, insbesondere betreffend die Akzeptanz, Förderung und geltende Rahmenbedingungen für (Holz-/)Gas-Heizkraftwerke insbesondere zu maximal zulässigen Emissionswerten und anderer umwelt- und klimaneutraler Faktoren, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken, Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten, Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, sowie Dauer von Genehmigungsverfahren können nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.

Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)

Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Nachrangrisiko

Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Fremdfinanzierung

Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

Verfügbarkeit

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 6.000.000,00 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung). Für die Berechnung des Funding-Limits werden die auf Plattform 1 und Plattform 2 tatsächlich vermittelten Nachrangdarlehensbeträge berücksichtigt, wobei auf keiner Plattform ein plattformspezifischer Höchstbetrag gilt.

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.

Der Nachrangdarlehensbetrag muss auf Plattform 1 mindestens EUR 5.000,00, auf Plattform 2 mindestens EUR 5.000,00 betragen und durch 100 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 1.200 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

7. Verschuldungsgrad

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und ein Jahresabschluss noch nicht aufgestellt wurde. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an. Der Verschuldungsgrad gibt Auskunft über die Finanzierungsstruktur eines Schuldners.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt maßgeblich vom Erfolg des Emittenten und des beschriebenen Vorhabens ab. Dieser ist mit den oben

beschriebenen Risiken verbunden. Der für den Emittenten relevante Markt ist der Markt für Erneuerbare Energien. Marktbestimmende Faktoren sind der Preis- und die Verfügbarkeit von Biomasse sowie Preisänderungen bei produzierten Energien. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten. Im Fall einer ordentlichen Kündigung des Emittenten erhält der Anleger bei neutralen oder positiven Marktbedingungen die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und die ihm vertragsgemäß zustehenden Zinsen. Bei negativen Marktbedingungen macht der Emittent von seinem ordentlichen Kündigungsrecht keinen Gebrauch.

9. Kosten und Provisionen

Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.

Emittent: Bei einer **Zeichnung über die Plattform 1** erhält diese vom Emittenten eine Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der eigenen Plattform in Höhe von insgesamt einmalig 10 % des tatsächlich über die Plattform 1 eingeworbenen Nachrangdarlehenskapitals („Vermittlungspauschale“). Daneben erhält der Plattformbetreiber 1 während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 1 % des tatsächlich über die Plattform 1 eingeworbenen Nachrangdarlehenskapitals („Projektmanagement-Gebühr“) sowie eine Vergütung für die Abwicklung der Nachrangdarlehensrückzahlung in Höhe von einmalig 1 % des tatsächlich über die Plattform 1 eingeworbenen Nachrangdarlehenskapitals („Abwicklungs-Gebühr“).

Bei einer **Zeichnung über die Plattform 2** erhält diese eine Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von insgesamt einmalig 10 % des tatsächlich über die Plattform 2 eingeworbenen Nachrangdarlehenskapitals („Vermittlungspauschale“). Daneben erhält der Plattformbetreiber 2 während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 1 % des tatsächlich über die Plattform 2 eingeworbenen Nachrangdarlehenskapitals („Projektmanagement-Gebühr“) sowie eine Vergütung für die Abwicklung der Nachrangdarlehensrückzahlung in Höhe von einmalig 1 % des tatsächlich über die Plattform 2 eingeworbenen Nachrangdarlehenskapitals („Abwicklungs-Gebühr“).

Die Vermittlungspauschale wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert und bildet die Transaktionskosten dieser Finanzierung. Die Projektmanagement-Gebühr und die Abwicklungs-Gebühr werden vom Emittenten aus seinen Erträgen der laufenden Geschäftstätigkeit getragen.

10. Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz

Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und den in Ziffer 2 angeführten Unternehmen, die die Internet-Dienstleistungsplattformen betreiben, vor.

11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen und die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Der Anlagehorizont ist durch die unter Ziffer 4 genannte Laufzeit bis zum 31.12.2030 definiert. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

12. Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen

Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.

13. Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen

Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt EUR 0.

14. Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht iSd. § 5b Abs. 1 VermAnlG

Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.

15. Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG

Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs war nicht erforderlich.

16. Angaben über das Vorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist.

17. Gesetzliche Hinweise

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Ein offengelegter Jahresabschluss des Emittenten liegt noch nicht vor, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt. Zukünftige Jahresabschlüsse werden unter <https://www.unternehmensregister.de> verfügbar sein.

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

18. Sonstige Informationen

Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf den Homepages der unter Ziffer 2 genannten Internet-Dienstleistungsplattformen als Download unter www.oeko-zinsen.de und www.moneywell.de sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter www.blue-energy-group.de und kann diese kostenlos unter den jeweils oben (Ziffer 2) genannten Postanschriften anfordern.

Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform 1 und Internet-Dienstleistungsplattform 2 vermittelt und über die Website www.oeko-zinsen.de und www.moneywell.de geschlossen. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf den Plattformen anbietet.

Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. **Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.**

Finanzierung

Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, über aufgenommene Darlehen sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.

Besteuerung

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

19. Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.